

Entgelt für den Messstellenbetrieb für Privatkunden in der Grundversorgung in Berlin

der Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg

In Deutschland hat der gesetzlich geregelte Einbau neuer Stromzähler begonnen. Zu den bisherigen konventionellen Messeinrichtungen kommen als neue Zählerarten moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme hinzu. Je nach Zählerart ergeben sich unterschiedliche Kosten. Diese Kosten sind nicht im Grundpreis enthalten. Die Kosten für das „Entgelt Zähler“ werden separat berechnet und ausgewiesen.

Hinweis: Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, wird Ihr Zähler über diesen abgerechnet.

Zählerart gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	Entgelt Zähler (brutto) gültig bis 31. Dezember 2023		Entgelt Zähler (brutto) ¹ gültig ab 1. Januar 2024	
	Euro/Monat	Euro/Jahr	Euro/Monat	Euro/Jahr
Konventionelle Messeinrichtung	0,70	8,44	0,70	8,44
Konventionelle Messeinrichtung Zweitartizähler	1,88	22,59	1,88	22,59
Maximumzähler	3,96	47,49	3,96	47,49
Moderne Messeinrichtung	1,67	20,00	1,67	20,00
Intelligentes Messsystem ² :				
bis 2.000 kWh/Jahr	1,92	23,00	1,67	20,00
ab 2.001 kWh/Jahr	2,50	30,00	1,67	20,00
ab 3.001 kWh/Jahr	3,33	40,00	1,67	20,00
ab 4.001 kWh/Jahr	5,00	60,00	1,67	20,00
ab 6.001 kWh/Jahr	8,33	100,00	1,67	20,00
ab 10.001 kWh/Jahr	10,83	130,00	4,17	50,00
ab 20.001 kWh/Jahr	14,17	170,00	7,50	90,00
ab 50.001 kWh/Jahr	16,67	200,00	10,00	120,00
ab 100.001 kWh/Jahr	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	8,33	100,00	4,17	50,00

Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer. Geringfügige Rundungsdifferenzen können auftreten.

¹ Das Entgelt Zähler wird von der Stromnetz Berlin GmbH (grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß MsbG) mit Gültigkeit ab 11.2024 veröffentlicht. Wir haben ausschließlich die Kostensenkungen ab 11.2024 berücksichtigt und im Preisblatt abgebildet.

² Ist bei Ihnen bereits ein intelligentes Messsystem eingebaut, bemisst sich das Entgelt für den Messstellenbetrieb nach § 31 Absatz 4 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Maßgeblich hierfür ist der Durchschnittswert Ihrer letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte. Solange noch keine drei Jahresverbrauchswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur relevanten Verbrauchsgruppe nach § 31 Absatz 3 Nummer 4 MsbG. Der Durchschnittswert wird vom grundzuständigen Messstellenbetreiber jährlich überprüft.